



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger  
Tel: 04769/2925-13  
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2021-1271-00003  
Sachsenburg am 22.12.2021

## Verordnung zum Voranschlag 2022

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.12.2021, Zl. BUD-2021-1271-00003, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

*Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 3.933.900
Aufwendungen:	€ 3.765.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 168.900
--	-----------

*Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 3.558.600
Auszahlungen:	€ 3.305.400

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 253.200

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5  
Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.  
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.  
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.  
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.  
Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 200.000

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wilfried Pichler

